MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

An die
Mitglieder
des Wahlvorbereitungsausschusses

Wahlvorbereitungsausschuss

Geschäftsführung: Lothar Sprenger

Telefon: 06421 201-1209
Telefax: 06421 201-1548
E-Mail: gremien@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12 Uhr
Donnerstag von 15 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Marburg, 19.09.2019

Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses (öffentlich)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung des Wahlvorbereitungsausschusses (öffentlich)** der Stadtverordnetenversammlung am

Freitag, den 27.09.2019, 15:30 Uhr,
Rathaus - Markt 1, EG, Raum 2, 35037 Marburg

lade ich Sie hiermit fristgerecht ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1	Eröffnung der Sitzung
2	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.08.2019
3	Nachwahl für den Jugendhilfeausschuss der Universitätsstadt Marburg - Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes
4	Besetzung des Ortsgerichts Marburg II (Stadtteile Cappel, Bortshausen und Ronhausen) - Wahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in und zugleich stellv. Ortsgerichtsvorsteher/in
5	Besetzung des Ortsgerichts Marburg III (Stadtteile Dagobertshausen, Marbach, Michelbach) Wahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in und zugleich stellv. Ortsgerichtsvorsteher/in
6	Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Winfried Kissel
Vorsitzender

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Wahlen	Vorlagen-Nr.: **VO/6914/2019** Status: öffentlich Datum: 05.09.2019
Dezernat: I Fachdienst: 09 - Unterstützung kommunaler Gremien Sachbearbeiter/in: Sprenger, Lothar	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Nachwahl für den Jugendhilfeausschuss der Universitätsstadt Marburg - Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten ein stellvertretendes Mitglied für die Gruppe der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder in der Jugendhilfe erfahrenen Frauen und Männer in den Jugendhilfeausschuss der Universitätsstadt Marburg zu wählen.

Sachverhalt:

Aus dem Jugendhilfeausschuss ist das stellvertretende Mitglied Sabine Schäfer-Jarosz aus dem Wahlvorschlag der CDU-Fraktion ausgeschieden.

Nach § 71 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit § 6 Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und der Satzung für das Jugendamt der Universitätsstadt Marburg gehören dem Jugendhilfeausschuss neben beratenden Mitgliedern 15 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar 8 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Männer und Frauen, und 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Als spezialgesetzliche Regelung schreibt § 6 Abs. 3 Satz 2 HKJGB zwingend vor, dass für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied vorzusehen ist.

Um die Kontinuität und die Leistungsfähigkeit des Jugendhilfeausschusses weiterhin zu gewährleisten ist daher nach dem Ausscheiden von Frau Schäfer-Jarosz eine Nachwahl vorzunehmen.

Die CDU Fraktion schlägt für die Wahl des stellvertretenen Mitgliedes

Herrn Philipp Knaack, Gisselberger Str. 49, 35037 Marburg,

vor.

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Wahlen	Vorlagen-Nr.: **VO/6999/2019** Status: öffentlich Datum: 09.09.2019
Dezernat: I Fachdienst: 30 - Rechtsservice Sachbearbeiter/in: Nassauer, Susanne	

Beratungsfolge:

Gremium	**Zuständigkeit**	**Sitzung ist**
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Stellungnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Besetzung des Ortsgerichts Marburg II (Stadtteile Cappel, Bortshausen und Ronhausen)
- Wahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in und zugleich stellv. Ortsgerichtsvorsteher/in

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für das Ortsgericht Marburg II (Stadtteile Cappel, Bortshausen und Ronhausen) wird ein/e Ortsgerichtsschöffe/in und zugleich stellv. Ortsgerichtsvorsteher/in gewält.

Sachverhalt:

Laut Mitteilung des Amtsgerichtes Marburg ist die Amtszeit von Herrn Hans Menche als Ortsgerichtsschöffe und stellv. Ortsgerichtsvorsteher abgelaufen.
Dieser steht nach Rückfrage für eine Wiederwahl zur Verfügung

Gem. § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes ist es daher notwendig, eine entsprechende Neuwahl durchzuführen.

Hinsichtlich der Ernennung zu Ortsgerichtsmitgliedern ist besonders auf die in § 8 des Ortsgerichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen hinzuweisen:

I.
Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

II.
Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
a.) ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht oder nicht mehr haben;
b.) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
c.) als Rechtsanwalt/-anwältin oder Notar/in zugelassen sind.

III.
Im Dienst befindliche Richter/innen sowie Beamte/-innen im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

IV.
Personen, die miteinander im 1. oder 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der bzw. die Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/-innen entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Mit Aufruf vom 19. Juli 2019 wurden alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie die entsprechenden Ortsbeiräte gebeten, entsprechende Vorschläge zu melden.

Die Ortsbeiräte Ronhausen, Bortshausen und Cappel sprechen sich für eine Wiederwahl von

Herrn Hans Menche, wh. Bodenfeldstraße 15, 35043 Marburg,

aus.

Die SPD-Fraktion unterstützt ebenfalls die Wiederwahl von Herrn Hans Menche.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

MARBURG
UNIVERSITÄTSSTADT

Wahlen	Vorlagen-Nr.: **VO/7000/2019** Status: öffentlich Datum: 09.09.2019
Dezernat: I Fachdienst: 30 - Rechtsservice Sachbearbeiter/in: Nassauer, Susanne	

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	Nichtöffentlich
Wahlvorbereitungsausschuss	Stellungnahme	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Besetzung des Ortsgerichts Marburg III (Stadtteile Dagobertshausen, Marbach, Michelbach)
Wahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in und zugleich stellv. Ortsgerichtsvorsteher/in

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Für das Ortsgericht Marburg III (Stadtteile Dagobertshausen, Marbach, Michelbach) wird ein/e Ortsgerichtsschöffe/in und zugleich stellv. Ortsgerichtsvorsteher/in gewählt.

Sachverhalt:

Laut Mitteilung des Amtsgerichtes Marburg läuft die Amtszeit von Herrn Konrad Klein als Ortsgerichtsschöffe und stellv. Ortsgerichtsvorsteher am 09. Oktober 2019 ab. Dieser steht nach Rückfrage für eine Wiederwahl zur Verfügung

Gem. § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes ist es daher notwendig, eine entsprechende Neuwahl durchzuführen.

Hinsichtlich der Ernennung zu Ortsgerichtsmitgliedern ist besonders auf die in § 8 des Ortsgerichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die persönlichen Voraussetzungen hinzuweisen:

I.
Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

II.
Ortsgerichtsmitglieder können nicht Personen sein, die
a.) ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichtes nicht oder nicht mehr haben;
b.) die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
c.) als Rechtsanwalt/-anwältin oder Notar/in zugelassen sind.

III.
Im Dienst befindliche Richter/innen sowie Beamte/-innen im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

IV.
Personen, die miteinander im 1. oder 2. Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Ortsgerichtsgesetzes werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichtes auf die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der bzw. die Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes hat die Gemeinde die Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter/-innen entfallen sind. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Mit Aufruf vom 19. Juli 2019 wurden alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen sowie die entsprechenden Ortsbeiräte gebeten, entsprechende Vorschläge zu melden.

Der Ortsbeirat Michelbach schlägt

Herrn Konrad Klein, wh. Birkenstraße 9, 35041 Marburg-Michelbach,

zur Wiederwahl vor.

Weitere Wahlvorschläge liegen nicht vor.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister